



Fakultät für Rechtswissenschaft

- Prüfungsamt –

(Bitte einreichen über: pruefungsamt.jura@uni-hamburg.de)

NACHWEIS DER PRÜFUNGSUNFÄHIGKEIT (ÄRZTLICHES ATTEST) FÜR MODULPRÜFUNGEN DER GRUND- UND AUFBAUPHASE

Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt **unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden**. Bei Krankheit des Prüflings ist ein **qualifiziertes ärztliches Attest** vorzulegen. **Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung.** Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Erläuterungen für den Arzt oder die Ärztin:

Studierende, die aus gesundheitlichen Gründen einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist versäumen bzw. von einer Prüfung zurücktreten, haben dem Prüfungsamt die Prüfungsunfähigkeit glaubhaft zu machen. Dazu wird ein ärztliches Attest benötigt, das dem Prüfungsamt ermöglicht, aufgrund der Angaben des oder der medizinischen Sachverständigen, insbesondere zu den Auswirkungen der Krankheit auf das Leistungsvermögen über die Prüfungsunfähigkeit zu entscheiden. Schwankungen der Tagesform, Examensangst, Prüfungsstress u. ä. stellen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen dar. **Die Entscheidung der Prüfungsunfähigkeit ist eine Rechtsfrage und ist vom Prüfungsamt zu treffen.**

Ärztliche Atteste sind grundsätzlich kostenpflichtig und werden weder von der jeweiligen Krankenkasse noch von der Universität Hamburg erstattet.

Studierenden obliegt es, an der Feststellung der Prüfungsunfähigkeit mitzuwirken. Die Erhebung der Daten steht im Einklang mit dem Hamburgischen Datenschutzgesetz und wurde mit dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten abgestimmt.

Ihr Arzt kann sich im Prüfungsrecht nicht erfolgreich auf seine Schweigepflicht berufen. In Ihrem Verlangen, ein zur Feststellung Ihrer Prüfungsunfähigkeit durch das Prüfungsamt geeignetes Attest auszustellen, liegt die konkludent erklärte Entbindung des Arztes von der Schweigepflicht hinsichtlich aller dazu erforderlichen Informationen (BVerwG, Beschl. v. 22.6.1993 - 6 B 9.93).

Insofern unterscheidet sich das ärztliche Attest in Prüfungsangelegenheiten, wo der Prüfling den konkreten Nachweis prüfungsrelevanter gesundheitlicher Störungen mit der Hilfe des Arztes begehrt, von der ärztlichen Bescheinigung einer Arbeitsunfähigkeit im Erwerbsleben, wo der Schutz des Arbeitnehmers vor Kündigungen Berücksichtigung findet.

Prüfungstermin/e	Modul/Prüfungsart

Hiermit erkläre ich den Rücktritt von dem/den o. g. Prüfungstermin/en:

Hamburg, _____

Datum

Unterschrift der/des Studierenden

Angaben zur untersuchten Person

Nachname, Vorname(n): _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Telefon bzw. Handy: _____

E-Mail-Adresse: _____

Matrikel-Nr. _____

Studiengang: _____

Erklärung des Arztes oder der Ärztin:

Meine am _____ durchgeführte Untersuchung zur Frage einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit bei o. g. Patienten bzw. Patientin hat aus ärztlicher Sicht folgende Diagnose ergeben (Bitte beachten: Schwankungen in der Tagesform, Examensangst, Prüfungsstress u. ä. sind keine erheblichen Beeinträchtigungen.):

Auswirkungen der Erkrankung auf das Leistungsvermögen im Hinblick auf die Prüfung:

Dauer der Erkrankung: von: _____ bis: _____

Hamburg, _____

Datum

Unterschrift des Arztes/der Ärztin und Praxisstempel